



HVBG

HVBG-Info 27/1994 vom 21.10.1994, S. 2333 - 2341, DOK 519.3/017-LSG

Zur Frage der Zuständigkeit für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 Nr. 7, 777 Nr. 3 RVO)
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.04.1994
- L 3 U 154/93

Zur Frage der Zuständigkeit für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 Nr. 7, 777 Nr. 3 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
20.06.1994 - L 3 U 154/92

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 20.04.1994
- L 3 U 154/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Schwiegersohn, der 250 km weit entfernt wohnt und anreist, um drei Tage beim Abbruch eines baufälligen zweigeschossigen Geräteschuppens mitzuhelfen, verrichtet eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, wenn die Abrißtätigkeit ihr Gepräge nicht wesentlich durch familiäre Beziehungen erhalten hat und es sich wegen der Art der Tätigkeit nicht um eine Hilfeleistung im Rahmen alltäglicher Gefälligkeiten handelt.

2. Der Gemeindeunfallversicherungsverband ist zuständiger Unfallversicherungsträger nach § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO, da die Bautätigkeit nicht als andere Bauarbeit mit geringer Bedeutung im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Unternehmen i.S. § 777 Nr. 3 RVO anzusehen ist, die mit den üblichen Arbeitskräften und Geräten des Betriebes ausgeführt werden könnte.